



Leistungsbeträge der Pflegeversicherung

Leistungsart	Leistungsbetrag
<p>Pflegegeld monatlich</p> <p>Die Pflege wird durch Angehörige oder privat organisierte Pflegepersonen sichergestellt. Beratungseinsatz durch Pflegedienst erforderlich (halbjährlich PG 2 und 3, vierteljährlich PG 4 und 5).</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 332 Euro Pflegegrad 3: 573 Euro Pflegegrad 4: 765 Euro Pflegegrad 5: 947 Euro</p>
<p>Pflegesachleistung monatlich (bis zu)</p> <p>Ambulante Pflegedienste erbringen ganz oder teilweise die Pflege. Eine Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld kann gewählt werden.</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 761 Euro Pflegegrad 3: 1.432 Euro Pflegegrad 4: 1.778 Euro Pflegegrad 5: 2.200 Euro</p>
<p>Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI)</p> <p>Leistungen der nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie von zugelassenen Pflegediensten. Auch für die Erstattung von Aufwendungen (Eigenanteile) für die Tages-/Nachtpflege sowie die Kurzzeitpflege einsetzbar.</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5 in häuslicher Pflege: bis 125 Euro monatlich</p> <p>Der Entlastungsbetrag, der innerhalb eines Kalenderjahres nicht in Anspruch genommen wurde, kann bis 30. Juni des Folgejahres übertragen werden.</p>
<p>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5: monatlich bis zu 40 Euro</p>
<p>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5: bis zu 4.000 Euro (je Maßnahme)</p>
<p>Ambulant betreute Wohngruppen</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5: monatlich 214 Euro</p>
<p>Teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) monatlich (bis zu)</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 689 Euro Pflegegrad 3: 1.298 Euro Pflegegrad 4: 1.612 Euro Pflegegrad 5: 1.995 Euro</p>
<p>Verhinderungspflege pro Kalenderjahr</p> <p>Voraussetzung: „Vorpflegezeit“ von sechs Monaten muss erfüllt sein. 50 Prozent des Pflegegeldes werden weitergezahlt. Bei stundenweiser Verhinderungspflege (unter acht Stunden täglich) keine Kürzung.</p>	<p>Pflegegrad 2 bis 5: 1.612 Euro für maximal sechs Wochen.</p> <p>Ein Übertrag von bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege ist möglich.</p>

Bitte wenden

Leistungsart	Leistungsbetrag								
<p>Wird die Verhinderungspflege von Angehörigen übernommen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder bis zum 2. Grad mit ihr verwandt oder verschwägert sind, ist der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege auf den 1,5-fachen Betrag des jeweiligen Pflegegeldes begrenzt. Entstandene Fahrkosten oder Verdienstaufschlag können gegebenenfalls bis zur Höchstgrenze der Verhinderungspflege berücksichtigt werden.</p>									
<p>Neu ab Januar 2024: <u>Pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit den Pflegegraden 4 und 5 können bis zu 100 Prozent der Mittel aus der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege einsetzen.</u></p>	<p>Der maximale Leistungsbetrag beläuft sich insgesamt auf 3.386 Euro. Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von sechs auf maximal acht Wochen, analog zur Kurzzeitpflege, angehoben. Die Voraussetzung der „Vorpflegezeit“ entfällt Bei Verhinderungspflege durch bis zum 2. Grad verwandt/verschwägerte Angehörige ist der Leistungsbetrag auf den 2-fachen Betrag des jeweiligen Pflegegeldes (bis maximal 1.612 Euro) begrenzt.</p>								
<p>Kurzzeitpflege pro Kalenderjahr 50 Prozent des Pflegegeldes werden weitergezahlt.</p>	<p>Pflegegrad 2 bis 5: 1.774 Euro für maximal acht Wochen. Eine Aufstockung um den Betrag der Verhinderungspflege (1.612 Euro) auf maximal 3.386 Euro ist möglich (sofern der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht und noch nicht ausgeschöpft wurde).</p>								
<p>Vollstationäre Pflege monatlich</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 770 Euro Pflegegrad 3: 1.262 Euro Pflegegrad 4: 1.775 Euro Pflegegrad 5: 2.005 Euro</p>								
<p>Abhängig von der bisherigen Dauer der vollstationären Pflege erfolgt eine Reduzierung des Eigenanteils der pflegebedingten Kosten:</p>	<table border="0"> <tr> <td>bis 12 Monate</td> <td>15 Prozent</td> </tr> <tr> <td>12 bis 24 Monate</td> <td>30 Prozent</td> </tr> <tr> <td>24 bis 36 Monate</td> <td>50 Prozent</td> </tr> <tr> <td>länger als 36 Monate</td> <td>75 Prozent</td> </tr> </table>	bis 12 Monate	15 Prozent	12 bis 24 Monate	30 Prozent	24 bis 36 Monate	50 Prozent	länger als 36 Monate	75 Prozent
bis 12 Monate	15 Prozent								
12 bis 24 Monate	30 Prozent								
24 bis 36 Monate	50 Prozent								
länger als 36 Monate	75 Prozent								

Gesetzliche Leistungen bei Pflegegrad 1:

Der Entlastungsbetrag nach § 45 b Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) in Höhe von 125 Euro monatlich kann im Rahmen der Kostenerstattung für:

- Pflegesachleistungen
- Entlastungsleistungen
- teilstationäre Pflege
- vollstationäre Pflege

in Anspruch genommen werden. Die Leistung muss durch einen zugelassenen Leistungserbringer erbracht werden.